

N i e d e r s c h r i f t über die 22. Landwirtschafts- und Umweltausschuss am 29.01.2024

Bei Biogasanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich handelt es sich um sog. „privilegierte“ Vorhaben, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB regelt. Neben den hier genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Satz 3 der zitierten Rechtsnorm soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen.

Zur Klarstellung des Umfangs der Sicherstellung verweise auf ein Urteil des BVerwG vom 17.10.2012 – 4 C 5.11 – in dem dargelegt wird, dass die Ermächtigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 BauGB alle Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Einhaltung der Verpflichtungserklärung sicherzustellen, damit auch die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als Maßnahme zur finanziellen Absicherung eines möglichen Liquiditätsrisikos. Die Baugenehmigungsbehörde wird damit bundesrechtlich verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen bei Erteilung der Genehmigung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verpflichtet hat, nach dauerhafter Nutzungsaufgabe auch auf seine Kosten durchgesetzt werden wird.

Die in Rede gestellten Umwallungen sind als erforderlicher Bestandteil der jeweiligen Biogasanlagen zu betrachten und teilen somit das rechtliche Schicksal dieser Anlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit. Vor diesem Hintergrund unterliegen entsprechende Umwallungen ebenso der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 BauGB.